

Das Dänische Schiedsinstitut empfiehlt folgende Schiedsklausel:

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrages ergeben, oder sich auf dessen Entstehung oder Gültigkeit beziehen, sind durch das Dänische Schiedsinstitut im Rahmen eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach den zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens jeweils gültigen, einschlägigen Vorschriften des Dänischen Schiedsinstituts zu entscheiden.

SCHIEDSGERICHTS- ORDNUNG

**Beschlossen vom Vorstand
des Dänischen Schiedsinstituts
mit Wirkung ab dem 1. Mai 2013**

Inhaltsverzeichnis

Einführende Bestimmungen	5
§ 1 Organisation	5
§ 2 Schiedsvereinbarung	6
§ 3 Mitteilungen	6
Einleitung des Schiedsverfahrens	7
§ 4 Schiedsklage	7
§ 5 Registrierungsgebühr	9
Kostenvorschuss	9
§ 6 Kostenvorschuss bei Einleitung des Schieds verfahrens etc.	9
Klageantwort und Widerklage	11
§ 7 Klageantwort und etwaige Widerklage ...	11
§ 8 Erwiderung des Klägers auf die Widerklage	13
Verbindung von Schiedsverfahren etc.	13
§ 9 Verbindung von Schiedsverfahren und zusätzliche Parteien	13
Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern etc.	15
§ 10 Anzahl Schiedsrichter, Vorsitzender des Schiedsgerichts	15
§ 11 Ernennung und Bestätigung	15
§ 12 Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	17
§ 13 Ablehnung von Schiedsrichtern	17
§ 14 Ersetzung von Schiedsrichtern	18
Das schiedsgerichtliche Verfahren	19
§ 15 Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht, Schiedsort	19
§ 16 Zuständigkeit des Schiedsgerichts	20
§ 17 Verfahrenssprache und anwendbares Recht	21

§ 18 Grundsätzliche Bestimmungen	22
§ 19 Vorbereitender Termin	24
§ 20 Ernennung von Sachverständigen durch das Schiedsgericht	25
§ 21 Vorläufige Maßnahmen	26
§ 22 Mündliche Verhandlung	26
§ 23 Beendigung des Verfahrens	27
Der Schiedsspruch	28
§ 24 Form und Inhalt des Schiedsspruchs	28
§ 25 Entscheidung über die Kosten des Verfahrens	29
§ 26 Honorar der Schiedsrichter	30
§ 27 Kostenhaftung	30
§ 28 Prüfung des Schiedsspruchs	30
§ 29 Übersendung an die Parteien etc.	31
§ 30 Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien	31
§ 31 Berichtigung, Auslegung und Nachtrag zum Schiedsspruch	32
Sonstige Bestimmungen	33
§ 32 Vorläufiger Schiedsrichter, Eilschiedsrichter	33
§ 33 Verlust des Rügerechts	33
§ 34 Vertraulichkeit	33
§ 35 Aufbewahrung etc.	34
§ 36 Haftungsbeschränkung	34
ANHANG	
Anhang 1	
Verwaltungsgebühr und Schiedsrichter- honorare	35
§ 1 Einleitung	35
§ 2 Verwaltungsgebühr	35
§ 3 Schiedsrichterhonorare	40

Anhang 2

Beweisführung vor Bestätigung

der Schiedsrichter	46
§ 1 Befugnisse des vorläufigen Schiedsrichters	46
§ 2 Antrag auf Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters	46
§ 3 Mitteilung über den Eingang des Antrags	47
§ 4 Ernennung des vorläufigen Schiedsrichters	47
§ 5 Ort des vorläufigen Schiedsverfahrens	48
§ 6 Übergabe der Schiedsverfahrensakten an den vorläufigen Schiedsrichter	48
§ 7 Die Durchführung des vorläufigen Verfahrens und die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters	48
§ 8 Kostenvorschuss und Kosten	49
§ 9 Ernennung von Sachverständigen	50

Anhang 3

Anordnung vorläufiger Maßnahmen

vor Bestätigung der Schiedsrichter	51
§ 1 Befugnisse des Eilschiedsrichters	51
§ 2 Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters	51
§ 3 Mitteilung über den Eingang des Antrags	52
§ 4 Ernennung des Eilschiedsrichters	52
§ 5 Ort des Eilschiedsrichterverfahrens	53
§ 6 Übersendung der Schiedsverfahrensakten an den Eilschiedsrichter	53
§ 7 Die Durchführung des Eilschiedsverfahrens	53
§ 8 Die Entscheidung des Eilschiedsrichters	54
§ 9 Verbindlichkeit der Entscheidung	54
§ 10 Kostenvorschuss Kosten	55

Einführende Bestimmungen

Organisation

§ 1

Das dänische Schiedsinstitut („das Institut“) ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, die die Entscheidung von Streitfällen im Einklang mit der „Schiedsgerichtsordnung des dänischen Schiedsinstituts“ („die Schiedsgerichtsordnung“) verwaltet.

Abs. 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands des Instituts („der Vorstand“) stellen gemeinsam den Vorsitz des Instituts dar („das Vorstandskomitee“). Das Vorstandskomitee führt die Funktionen aus und trifft die Entscheidungen, die sich aus der Schiedsgerichtsordnung ergeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sofern der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende befangen sein sollten oder falls sie aus anderen Gründen daran gehindert sein sollten, ihre Funktionen wahrzunehmen oder Entscheidungen zu treffen, wird der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende durch ein anderes Mitglied oder durch zwei Mitglieder des Vorstands ersetzt.

Abs. 3. Das Sekretariat des Instituts („das Sekretariat“) arbeitet unter der Leitung eines Generalsekretärs. Das Sekretariat führt die sich aus der Schiedsgerichtsordnung ergebenden Aufgaben aus. Das Sekretariat oder der Generalsekretär kann nach Bevollmächtigung durch das Vorstandskomitee oder den Vorstand auch andere Aufgaben wahrnehmen oder Entscheidungen treffen.

Abs. 4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Generalsekretär und die Mitglieder des Sekretariats dürfen nicht als Schiedsrichter an den beim Institut eingeleiteten Verfahren teilnehmen.

men. Mitglieder des Vorstands dürfen nur als Schiedsrichter an den beim Institut eingeleiteten Schiedsverfahren teilnehmen, wenn dies von einer oder mehreren Parteien vorgeschlagen worden ist oder wenn es aufgrund einer anderen, von den Parteien vereinbarten Prozedur geschieht.

Schiedsvereinbarung

§ 2

Mit der Vereinbarung der Parteien, ihre Streitigkeit gemäß den Vorschriften über schiedsrichterliche Verfahren des Instituts zu entscheiden, vereinbaren die Parteien ihre Unterwerfung unter die bei Beginn des Schiedsverfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung, es sei denn, sie haben etwas anderes vereinbart. Die Vorschriften in Anhang 3 über die Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor Bestätigung der Schiedsrichter finden jedoch nur Anwendung, sofern die Schiedsvereinbarung der Parteien nach dem 1. Mai 2013 vereinbart wurde oder wenn die Parteien die Anwendung von Anhang 3 ausdrücklich vereinbart haben.

Abs. 2. Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht entschieden, dessen Mitglieder für den jeweiligen Streitfall vom Vorstandskomitee bestätigt worden sind.

Mitteilungen

§ 3

Alle Mitteilungen des Instituts oder Schiedsgerichts an eine Partei gelten als ordnungsgemäß zugeestellt, wenn sie durch eingeschriebenen Brief, E-Mail oder in anderer Form, bei der die Zustellung an die Adresse einer Partei oder die letzte bekannte Adresse einer Partei nachgewiesen werden kann oder wenn die Mitteilungen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt worden sind.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Schiedsklage

§ 4

Wenn eine Partei das Schiedsverfahren nach dieser Schiedsgerichtsordnung einleiten will, so hat sie ihre Schiedsklage beim Institut einzureichen.

Abs. 2. Der Tag, an dem die Schiedsklage beim Institut eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.

Abs. 3. Die Schiedsklage muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien sowie die Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummern.
- b) Informationen über etwaige Rechtsvertreter der Parteien mit Angabe der Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen dieser Rechtsvertreter.
- c) Den Klageantrag des Klägers unter Angabe der Höhe eventueller bezifferter Ansprüche und soweit möglich eine Schätzung des Geldwerts eventueller sonstiger Ansprüche.
- d) Eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und rechtlichen Umstände, die den Klageantrag stützen.
- e) Soweit möglich, die Angabe derjenigen Dokumente, Unterlagen und sonstigen Beweismittel, auf die sich der Kläger berufen will.
- f) Soweit möglich, die Angabe von Zeugen, die der Kläger zu laden beabsichtigt, unter Angabe des Gegenstandes und der wichtigsten Themen für die Aussagen etc. der Zeugen.

- g) Soweit möglich, die Information, inwieweit der Kläger beabsichtigt, von eigenen Sachverständigen ein Gutachten einzuholen.
- h) Sachdienliche Angaben zum Ort des Schiedsverfahrens, zu den von den Parteien als anwendbar vereinbarten Rechtsregeln und dazu, welche Sprache oder Sprachen im Verfahren anzuwenden sind.
- i) Sachdienliche Angaben zur Anzahl und Benennung der Schiedsrichter, unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse derselben, sowie eventuelle Angaben zu einem von beiden Parteien gemeinsam benannten Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Abs. 4. Alle Dokumente, auf die in der Schiedsklage verwiesen wird, u.a. auch die Schiedsvereinbarung, sind als Originalurkunden oder als Kopien beizufügen.

Abs. 5. Die Schiedsklage sowie eventuelle Anlagen müssen mindestens in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jede der beteiligten Parteien sowie jedem Mitglied des Schiedsgerichts ein Exemplar ausgehändigt werden kann.

Abs. 6. Sollte die eingereichte Schiedsklage den vorgenannten Vorschriften nicht entsprechen, kann das Sekretariat eine Frist für die Erfüllung dieser Vorschriften setzen. Sofern eventuell ausstehende Angaben vor Ablauf dieser Frist nicht ergänzt worden sind, kann das Sekretariat das Verfahren beenden, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

Abs. 7. Das Sekretariat teilt den Parteien den Zeitpunkt des Eingangs der Schiedsklage mit und übersendet den Parteien gleichzeitig ein Exemplar der Schiedsgerichtsordnung.

Registrierungsgebühr

§ 5

Zusammen mit der Schiedsklage ist eine Registrierungsgebühr in Höhe von EUR 1.300 oder die entsprechende Summe in Dänischen Kronen (DKK) an das Institut zu entrichten. Die Registrierungsgebühr ist nicht erstattungsfähig.

Abs. 2. Geht die Registrierungsgebühr nicht spätestens gleichzeitig mit der Schiedsklage beim Institut ein, wird vom Sekretariat eine Zahlungsfrist eingeräumt. Sollte die Summe bis Ablauf dieser Frist nicht eingezahlt worden sein, kann das Sekretariat das Verfahren beenden, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

Kostenvorschuss

Kostenvorschuss bei Einleitung des Schiedsverfahrens etc.

§ 6

Neben der in § 5 erwähnten Registrierungsgebühr müssen die Parteien innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist einen Kostenvorschuss in bar leisten, und zwar als Sicherheit für die zu erwartenden Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich des Honorars für die Schiedsrichter und einer Verwaltungsgebühr für das Institut. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Abs. 2. Auf der Basis der vom Vorstand beschlossenen Sätze für die Verfahrenskosten (Anhang 1) setzt das Sekretariat die Höhe des Kostenvorschusses fest. Im Normalfall ist der Kostenvorschuss vom Kläger und Beklagten zu gleichen Teilen zu zahlen, es sei denn, es wurde vom Sekretariat eine andere Entscheidung getroffen. Falls eine Partei ihren Anteil nicht bezahlt, muss die

andere Partei die gesamte Summe bezahlen, um zu gewährleisten, dass das Verfahren fortgesetzt wird. Gegebenenfalls kann die leistende Partei beim Schiedsgericht den Erlass eines separaten Schiedsspruchs beantragen, demgemäß der nicht zahlenden Partei die Erstattung des auf sie entfallenden Anteils auferlegt wird.

Abs. 3. Sofern der vom Sekretariat angeforderte Kostenvorschuss vor Ablauf der Frist nicht gezahlt worden ist, kann das Sekretariat das Schiedsverfahren beenden, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

Abs. 4. Wird vom Beklagten eine Widerklage erhoben, so sind die in Abs. 1 - 3 genannten Regelungen auch auf die Widerklage entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Beklagte sich auf eine Aufrechnung beruft, sofern dies, nach der Beurteilung des Sekretariats, dazu führt, dass sich das Schiedsgericht mit zusätzlichen Fragen auseinandersetzen muss.

Abs. 5. Die Partei, die das Schiedsgericht um die Bestellung eines Sachverständigen ersucht, hat an das Sekretariat einen zusätzlichen Kostenvorschuss in bar zu entrichten, der als Sicherheit für die zu erwartenden, mit der Bestellung des Sachverständigen verbundenen Kosten, dient, es sei denn, das Sekretariat trifft eine andere Entscheidung. Nach Ernennung des Sachverständigen hat dieser dem Sekretariat eine Schätzung seiner zu erwartenden Kosten mitzuteilen. Der Sachverständige soll seine Arbeit erst nach Einzahlung des Kostenvorschusses aufnehmen. Sollte sich herausstellen, dass die tatsächlichen Kosten des Sachverständigen den eingezahlten Vorschuss übersteigen, hat der Sachverständige dies dem Sekretariat

unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Abs. 6. Das Sekretariat kann jederzeit entscheiden, dass der Kostenvorschuss abgeändert werden soll und dass etwaige weitere Vorschüsse zu leisten sind, bevor das Schiedsverfahren fortgesetzt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich der Streitwert geändert hat oder wenn das Schiedsverfahren sich als schwieriger oder komplexer herausstellt als ursprünglich angenommen.

Abs. 7. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat hinsichtlich der Entwicklung des Verfahrens in ständigem Kontakt mit dem Sekretariat zu stehen, um zu gewährleisten, dass der Kostenvorschuss jederzeit ausreichend ist. Das gilt insbesondere vor der mündlichen Verhandlung oder der Anordnung besonders kostenträchtiger Entscheidungen.

Abs. 8. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei entscheiden, dass die andere Partei für eventuelle Kosten, die der anderen Partei vom Schiedsgericht im Endschiedsspruch auferlegt werden können, eine Sicherheit leisten muss. Wird eine solche Sicherheit nicht geleistet, kann das Schiedsgericht das Verfahren in Bezug auf die Anträge dieser Partei beenden oder aussetzen. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Klageabweisung.

Klageantwort und Widerklage

Klageantwort und etwaige Widerklage

§ 7

Binnen einer vom Sekretariat gesetzten Frist von mindestens 30 Tagen hat der Beklagte eine Klageantwort einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Beklagten sowie Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummer.
- b) Informationen zu etwaigen Rechtsvertretern des Beklagten mit Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dieses Rechtsvertreters.
- c) Die Antwort des Beklagten auf den Klageantrag sowie eine etwaige Widerklage.
- d) Eine Darstellung der Tatsachen und rechtlichen Umstände, die die Antwort des Beklagten stützen.
- e) Soweit möglich, die Angabe derjenigen Dokumente, Unterlagen und sonstigen Beweismittel, auf die sich der Beklagte berufen will.
- f) Soweit möglich, die Angabe von Zeugen, die der Beklagte zu laden beabsichtigt, unter Angabe des Gegenstandes und der wichtigsten Themen für die Aussagen etc. der Zeugen.
- g) Soweit möglich, die Information, inwieweit der Beklagte beabsichtigt, von eigenen Sachverständigen ein Gutachten einzuholen.
- h) Eventuelle Angaben zum Ort des Schiedsverfahrens, zu den von den Parteien als anwendbar vereinbarten Rechtsregeln und dazu, welche Sprache oder Sprachen im Verfahren anzuwenden sind.
- i) Etwaige Anmerkungen zur Anzahl und Benennung der Schiedsrichter, unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse derselben sowie eventuelle Angaben zu einem von beiden Parteien gemeinsam benannten Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Abs. 2. Alle Dokumente und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Beklagte in der Klageantwort

bezieht, sind der Klageantwort als Original oder Kopie beizufügen.

Abs. 3. Die Klageantwort ist zusammen mit eventuellen Anlagen in der in § 4 Abs. 5 angeführten Anzahl zu übersenden.

Abs. 4. Nach Erhalt eines begründeten Antrags kann das Sekretariat die Frist für die Klagebeantwortung verlängern und gleichzeitig die Bestellung des Schiedsgerichts fortsetzen.

Abs. 5. Das Sekretariat informiert die Parteien über den Empfangszeitpunkt der Klageantwort und übersendet dem Kläger gleichzeitig eine Kopie der Klageantwort sowie eventueller Anlagen, sofern der Kläger die Klageantwort nicht bereits erhalten hat.

Erwiderung des Klägers auf die Widerklage

§ 8

Der Kläger hat binnen einer Frist von 30 Tagen auf die Widerklage zu antworten. Alle Dokumente, auf die sich der Kläger bezieht, sind als Original oder Kopie beizufügen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

Verbindung von Schiedsverfahren etc.

Verbindung von Schiedsverfahren und zusätzliche Parteien

§ 9

Sofern eine Schiedsklage in einer Streitigkeit zwischen Parteien, die bereits an anderen anhängigen und dieser Schiedsgerichtsordnung unterliegenden Schiedsverfahren beteiligt sind, eingereicht worden ist, kann das Vorstandskomitee auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der anderen Partei und der eventuell in den bereits anhängigen Verfahren

bestätigten Schiedsrichter entscheiden, dass das zuletzt eingeleitete Schiedsverfahren zusammen mit dem oder den bereits anhängigen Schiedsverfahren verhandelt werden soll. Gleiches gilt, sofern eine Schiedsklage in einer Streitigkeit zwischen zwei Parteien eingereicht worden ist, die nicht identisch sind mit den Parteien in einem anderen anhängigen und dieser Schiedsgerichtsordnung unterliegenden Schiedsverfahren.

Abs. 2. Bei seiner Entscheidung über die Verbindung berücksichtigt das Vorstandskomitee alle relevanten Umstände, wie z.B. den Zusammenhang der Fälle und/oder die Beziehung der Parteien zueinander, sowie den Umstand, wie weit fortgeschritten das anhängige Schiedsverfahren ist. Sofern vom Vorstandskomitee eine Verbindung der Schiedsverfahren beschlossen wird, verzichten die Parteien in beiden Verfahren auf ihr Recht, einen Schiedsrichter zu benennen; auch kann das Vorstandskomitee die Bestätigung bereits ernannter Schiedsrichter widerrufen, um dann neue Schiedsrichter gemäß §§ 10-14 zu bestätigen.

Abs. 3. Sofern eine oder mehrere dritte Parteien die Einbeziehung in dieser Schiedsgerichtsordnung unterliegende Schiedsverfahren beantragen oder sofern eine Partei in einem anhängigen Schiedsverfahren die Einbeziehung einer oder mehrerer dritter Parteien beantragt, entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien, hierunter auch der dritten Partei(en), über diesen Antrag, wobei vorausgesetzt wird, dass eine die dritte Partei(en) bindende Schiedsvereinbarung vorliegt. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das Schiedsgericht alle relevanten Umstände, wie z.B. das Verhältnis zwischen der oder den betroffenen dritten Partei(en) und den Parteien des bereits anhängigen Verfahrens zueinander, sowie den Umstand, wie weit fortgeschritten das anhängige Schiedsverfahren ist.

Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern etc.

Anzahl Schiedsrichter, Vorsitzender des Schiedsgerichts

§ 10

Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart worden ist, wird das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter entschieden, es sei denn, das Vorstandskomitee entscheidet nach Anhörung der Parteien, dass das Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern zu besetzen ist. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt das Vorstandskomitee die Komplexität des Verfahrens, den Streitwert sowie sonstige relevante Umstände.

Abs. 2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts beziehungsweise der Einzelschiedsrichter müssen Juristen sein.

Ernennung und Bestätigung

§ 11

Alle ernannten Schiedsrichter sind vom Vorstandskomitee zu bestätigen.

Abs. 2. Sofern das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden ist, können die Parteien diesen innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist gemeinsam benennen.

Abs. 3. Sofern die Streitigkeit von drei Schiedsrichtern entschieden werden soll, kann der Kläger in seiner Schiedsklage einen Schiedsrichter benennen. Der Beklagte kann innerhalb der Frist für die Klagebeantwortung, vgl. § 7 Abs. 1, ebenfalls einen Schiedsrichter benennen. Der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts führt, kann innerhalb der Frist für die Klagebeantwortung, vgl. § 7 Abs. 1, von den Parteien gemeinsam benannt werden.

Abs. 4. Sofern das Vorstandskomitee gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, kann das Sekretariat den Parteien eine Frist zur Benennung der Schiedsrichter setzen.

Abs. 5. Das Vorstandskomitee kann sich weigern, einen benannten Schiedsrichter auf Grundlage von § 13 Abs. 3-4 zu bestätigen. In diesem Fall kann die Partei/können die Parteien innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist einen anderen Schiedsrichter benennen, es sei denn, das Vorstandskomitee trifft mit Blick auf die Verzögerung, die dadurch verursacht werden kann, eine andere Entscheidung.

Abs. 6. Gibt es mehrere Kläger, so haben diese gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen. Gleiches gilt, wenn es mehrere Beklagte gibt. Sofern eine solche gemeinsame Benennung durch die Kläger bzw. die Beklagten nicht erfolgt, werden alle Mitglieder des Schiedsgerichts vom Vorstandskomitee ernannt.

Abs. 7. Falls nicht alle am Verfahren beteiligten Parteien dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, muss der Vorsitzende des Schiedsgerichts/Einzelschiedsrichter eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und seinen Sitz in einem anderen Land haben als jede der Parteien und die anderen Schiedsrichter, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen oder das Vorstandskomitee hat eine andere Entscheidung getroffen, vorausgesetzt, dass keine der Parteien Einwendungen erhebt.

Abs. 8. Obliegt es gemäß der Schiedsvereinbarung dem Institut, die Schiedsrichter/den Einzelschiedsrichter zu ernennen, oder wenn eine der Parteien keinen Schiedsrichter benannt hat, oder wenn die Parteien nicht gemeinsam einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts/Einzelschiedsrichter benannt

haben, oder wenn ein Schiedsrichter nicht gemäß Abs. 6 ernannt worden ist, hat das Vorstandskomitee den oder diese Schiedsrichter zu ernennen.

Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

§ 12

Jede Person, die zum Schiedsrichter ernannt wird, muss verfügbar, unparteiisch und unabhängig sein.

Abs. 2. Vor der Bestätigung eines Schiedsrichters muss dieser eine Erklärung über die Annahme des Amtes, seine Unparteilichkeit sowie seine Unabhängigkeit unterzeichnen. Gleichzeitig muss der Schiedsrichter schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, berechnete Zweifel an seiner Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Der Schiedsrichter muss darüber hinaus Angaben zu seinem beruflichen Hintergrund und seiner Ausbildung usw. (Lebenslauf) machen. Das Sekretariat legt den Parteien die Erklärung über die Annahme des Amtes, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie den Lebenslauf vor und gewährt ihnen eine Frist für etwaige Anmerkungen.

Abs. 3. Im Verlauf des Verfahrens hat ein Schiedsrichter die anderen Schiedsrichter, die Parteien und das Sekretariat unverzüglich von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die gemäß Abs. 2 hätten offengelegt werden müssen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hätten.

Ablehnung von Schiedsrichtern

§ 13

Eine Partei kann einen Schiedsrichter nur ablehnen, wenn ihres Erachtens Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen lassen, oder wenn der

Schiedsrichter nach Auffassung der Partei die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Antrag auf Ablehnung ist dem Sekretariat schriftlich binnen 15 Tagen mitzuteilen, nachdem die Partei von den Umständen, auf die sich die Ablehnung gründet, Kenntnis erlangt hat.

Abs. 2. Das Sekretariat informiert die Parteien und den Schiedsrichter über den Empfang einer Ablehnung und gewährt ihnen eine Frist für eventuelle Anmerkungen.

Abs. 3. Sollte der abgelehnte Schiedsrichter nicht von sich aus zurücktreten oder sich die Parteien darüber einig sind, dass der Schiedsrichter nicht ernannt werden soll oder sie seine Benennung widerrufen, entscheidet das Vorstandskomitee über den Ablehnungsantrag.

Abs. 4. Unabhängig davon, ob ein Ablehnungsantrag gemäß Abs. 1 eingereicht worden ist, kann das Vorstandskomitee es unterlassen, einen Schiedsrichter zu bestätigen oder seine Bestätigung widerrufen, sofern das Vorstandskomitee der Auffassung ist, dass berechnigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters bestehen oder wenn der Schiedsrichter nach Ermessen des Vorstandskomitees nicht über die von den Parteien vereinbarten Qualifikationen verfügt.

Ersetzung von Schiedsrichtern

§ 14

Sofern ein Schiedsrichter sein Amt niederlegt, stirbt oder wenn ein Schiedsrichter aus anderen Gründen ersetzt wird, wird ein anderer Schiedsrichter ernannt, und zwar nach denselben Regeln, die für den ersetzten Schiedsrichter Anwendung gefunden haben, es sei denn, das Vorstandskomitee trifft eine

andere Entscheidung unter Hinweis auf die Verzögerung, die dadurch entstehen kann.

Abs. 2. Sofern ein Schiedsrichter das Schiedsverfahren unter Zeit- und Effizienzgesichtspunkten nicht ordnungsgemäß führt oder wenn die sonstigen, dem Schiedsrichter obliegenden Pflichten nicht erfüllt werden, kann eine Partei das Vorstandskomitee um eine Ersetzungsentscheidung ersuchen. Auch ohne einen solchen Antrag kann das Vorstandskomitee beschließen, einen Schiedsrichter aus den in Satz 1 genannten Gründen zu ersetzen.

Abs. 3. Wird ein Schiedsrichter ersetzt, so entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien, inwieweit vorausgegangene Verfahrensabschnitte von dem nunmehr bestellten Schiedsgericht wiederholt werden müssen. Sofern ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens zu einem Zeitpunkt ersetzt wird, an dem die mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat, kann das Vorstandskomitee nach Anhörung der Parteien und der verbleibenden Schiedsrichter beschließen, dass die verbleibenden Schiedsrichter das Verfahren fortsetzen werden.

Das schiedsgerichtliche Verfahren

Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht, Schiedsort

§ 15

Nach Bezahlung des Kostenvorschusses und Bestätigung der Schiedsrichter übergibt das Sekretariat die Schiedsverfahrensakten dem Schiedsgericht. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt hiernach direkt zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien mit einer Ausfertigung an das Sekretariat, das durch die ihm übersandten Ausfertigungen die

Entwicklung des Verfahrens verfolgt, so dass es dem Schiedsgericht und den Parteien gegebenenfalls bei einer zügigen und effizienten Abwicklung des Verfahrens behilflich sein kann.

Abs. 2. Ort des Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen.

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 16

Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit, u.a. auch über Einwendungen gegen Bestehen oder Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung. Eine als Teil eines Vertrags vereinbarte Schiedsklausel ist in diesem Zusammenhang als eine selbständige Vereinbarung zu verstehen, unabhängig von den sonstigen Teilen des Vertrags. Sollte das Schiedsgericht zu der Entscheidung gelangen, dass der Vertrag nichtig ist, bedeutet dies nicht ipso jure die Ungültigkeit der Schiedsklausel.

Abs. 2. Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sind spätestens in der Klageantwort geltend zu machen. Eine Partei verliert ihr Rügerecht hinsichtlich der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht, wenn sie einen Schiedsrichter benennt oder auf andere Art und Weise an der Ernennung eines Schiedsrichters beteiligt ist. Einwendungen gegen eine etwaige Überschreitung seiner Zuständigkeit durch das Schiedsgericht im Verlauf des Verfahrens sind unverzüglich vorzubringen, d.h. nachdem der Umstand, von dem behauptet wird, er führe zu einer Überschreitung der Befugnisse des Schiedsgerichts, aufkommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen zulassen, dass verspätete Einwendungen geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nach seinem Ermessen entschuldbar ist.

Abs. 3. Das Schiedsgericht kann über Fragen seiner Zuständigkeit gesondert entscheiden, es kann sie aber auch in dem Schiedsspruch entscheiden, in dem zur Begründetheit der Sache eine Entscheidung getroffen wird.

Abs. 4. Einreden gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts können später nicht als Nichtigkeitsgrund oder als Grundlage für eine Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Streitigkeit aufgrund ihres Charakters nicht durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entschieden werden kann.

Verfahrenssprache und anwendbares Recht

§ 17

Die Parteien können vereinbaren, welche Sprache oder Sprachen im Schiedsverfahren anzuwenden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien, welche Sprache oder Sprachen im Schiedsverfahren anzuwenden sind.

Abs. 2. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass schriftliche Beweismittel zusammen mit einer Übersetzung in die zwischen den Parteien vereinbarte Sprache/vereinbarten Sprachen oder in die vom Schiedsgericht bestimmte Sprache/bestimmten Sprachen einzureichen sind.

Abs. 3. Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit nach den von den Parteien zur Sachentscheidung gewählten Rechtsregeln. Sollten die Parteien die für die Sachentscheidung anzuwendenden Rechtsregeln nicht bestimmt haben, dann werden vom Schiedsgericht – nach Anhörung der Parteien – die Rechtsregeln angewandt, die es für angemessen erachtet.

Abs. 4. Das Schiedsgericht entscheidet eine Streitigkeit nur dann nach billigem Ermessen, wenn die Parteien es dazu ausdrücklich ermächtigt haben.

Abs. 5. Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit in allen Fällen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und unter Berücksichtigung der für das Rechtsverhältnis zutreffenden Handelsbräuche.

Abs. 6. Diese Schiedsgerichtsordnung liegt in einer dänischen, englischen, deutschen, französischen, russischen und chinesischen Fassung vor. Bei Schiedsverfahren, in denen die Verfahrenssprache Dänisch, Deutsch, Französisch, Russisch oder Chinesisch ist, gilt jeweils die dänische, deutsche, französische, russische oder chinesische Fassung der Schiedsgerichtsordnung. In allen anderen Fällen findet die englische Fassung der Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 18

Das Schiedsgericht muss sich fair und unparteiisch verhalten und stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden sowie, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen. Ferner muss das Schiedsgericht dafür sorgen, dass das Verfahren zügig, effizient und kostenbewusst geführt wird.

Abs. 2. Das Schiedsverfahren wird gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung geführt. Sollte eine Frage in der Schiedsgerichtsordnung nicht behandelt sein, so wird diese Frage nach den im Übrigen von den Parteien vereinbarten Regeln entschieden oder mangels solcher Vereinbarungen gemäß den Regeln, die vom Schiedsgericht erlassen worden sind.

Abs. 3. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles anordnen, dass etwaige Treffen, darunter auch die mündliche Verhandlung, an einem nach dem Ermessen des Schiedsgerichts angemessenen Ort durchgeführt werden.

Abs. 4. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, finden etwaige Treffen, hierunter auch die mündliche Verhandlung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Abs. 5. Von den durchgeführten Treffen erstellt das Schiedsgericht ein Protokoll samt Angabe von Zeit und Ort des Termins, der teilnehmenden Personen sowie der getroffenen Entscheidungen. Das Protokoll wird an die Parteien und das Sekretariat übersandt.

Abs. 6. Vor Beendigung des vorbereitenden Termins sind alle Dokumente, von den Parteien selbst eingeholte Sachverständigengutachten und sonstige Auskünfte, die von einer Partei dem Schiedsgericht vorgelegt werden, der anderen Partei zu übermitteln. Auch Sachverständigengutachten und Beweismittel, die das Schiedsgericht direkt von Dritten erhalten hat, sind den Parteien zu übermitteln.

Abs. 7. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht Entscheidungen über die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens oder über sonstige Dinge im Zusammenhang mit dem Verfahren treffen und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen anordnen.

Abs. 8. Wenn eine Partei ohne angemessenen Grund zu einem Termin wie auch zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, oder wenn eine Partei

es unterlässt, Beweismittel vorzulegen, kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und auf Grundlage der ihm vorliegenden Beweise einen Schiedsspruch erlassen.

Vorbereitender Termin

§ 19

Das Schiedsgericht beruft die Parteien sobald wie möglich zu einem vorbereitenden Termin ein. Dieser Termin kann auch mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden. Bei Einberufung zu diesem Termin muss das Schiedsgericht angeben, welche Fragen insbesondere angesprochen werden sollen, wie z.B.:

- a) Das Vorbringen der Parteien hinsichtlich des Sachverhaltes und der rechtlich relevanten Punkte des Falles, inklusive der Festlegung des unstreitigen Sachverhaltes und Umstände sowie des Sachverhaltes und der Umstände hinsichtlich derer Beweis erhoben werden muss,
- b) Die Art der Beweisaufnahme, u.a. die Benennung von parteibenannten Sachverständigen, die Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen, etc.,
- c) Die Organisation und zeitliche Planung der eventuellen weiteren Vorbereitung, u.a., auch Austausch von weiteren Schriftsätzen,
- d) Die Aufforderungen an eine Partei, Sachverhaltsangaben zu machen, u.a. Dokumente oder sonstige Beweismittel vorzulegen,
- e) Anträge auf die Einholung von Sachverständigengutachten oder Berichten von Organisationen oder Behörden,
- f) Die Formulierung von Fragen an vom Schiedsgericht oder von den Parteien gemeinsam ernannte Sachverständige, Organisationen oder Behörden,

- g) Die Kosten, die im Rahmen des Verfahrens anfallen können, z.B. für den Fall, dass besonders kostenträchtige Entscheidungen zu treffen sind, und
- h) Die Planung der mündlichen Verhandlung, u.a. Datum, Zeitpunkt und Ort.

Ernennung von Sachverständigen durch das Schiedsgericht

§ 20

Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien die Ernennung eines oder mehrerer Sachverständigen anordnen, die vor dem Schiedsgericht zu bestimmten, vom Schiedsgericht zu bestimmenden Fragen Stellung nehmen sollen. Das Schiedsgericht kann eine Partei dazu verpflichten, dem oder der Sachverständigen gegenüber alle relevanten Angaben zu machen und ihm oder ihr das Recht auf Einsichtnahme in Dokumente und sonstige Beweismittel einzuräumen.

Abs. 2. Jede als Sachverständige ernannte Person muss verfügbar, unparteiisch und unabhängig sein.

Abs. 3. Vor der Bestellung als Sachverständiger muss dieser eine Erklärung über die Annahme des Amtes sowie seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Gleichzeitig muss der Sachverständige schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, berechtigte Zweifel an seiner Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Der Sachverständige muss darüber hinaus Angaben zu seinem beruflichen Hintergrund und seiner Ausbildung usw. (Lebenslauf) machen. Das Sekretariat legt den Parteien die Erklärung sowie den Lebenslauf vor und räumt ihnen eine Frist für eventuelle Anmerkungen ein.

Abs. 4. Nach seiner Bestellung und während des Verfahrens hat der Sachverständige das Schiedsgericht, die Parteien und das Sekretariat unverzüglich von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die gemäß Abs. 3 hätten offengelegt werden müssen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hätten.

Abs. 5. Auf Antrag des Schiedsgerichts oder auf gemeinsamen Antrag der Parteien schlägt das Sekretariat einen oder mehrere Sachverständige vor. Das Sekretariat hat in diesem Fall eine Gebühr für die Ernennung des oder der Sachverständigen in Höhe von EUR 500 oder der entsprechenden Summe in Dänischen Kronen (DKK) für jeden Sachverständigen anzufordern.

Abs. 6. Das Schiedsgericht setzt nach Anhörung der Parteien das Honorar für den Sachverständigen fest.

Vorläufige Maßnahmen

§ 21

Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht der anderen Partei auferlegen, solche vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, die das Schiedsgericht in Anbetracht des Streitfalles für notwendig erachtet. Hierbei kann das Schiedsgericht anordnen, dass die Partei eine angemessene Sicherheit im Zusammenhang mit dieser Maßnahme leistet.

Mündliche Verhandlung

§ 22

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Parteien über Zeitpunkt und Ort der mündlichen Verhandlung und benachrichtigt die Parteien rechtzeitig über den Termin.

Abs. 2. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht verfügen, dass eine Aussage vor dem Schiedsgericht mittels Telekommunikation getätigt wird, sofern dies als angemessen und sachlich begründet erachtet wird.

Abs. 3. Jede der Parteien hat das Schiedsgericht und die jeweils andere Partei rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung davon in Kenntnis zu setzen, welche Zeugen von der jeweiligen Partei angeboten werden sollen, sowie auch über den Gegenstand und die wichtigsten Themen der Befragung. Dies gilt auch für die Vorlage von etwaigen neuen Dokumenten. Sofern dies nicht spätestens 8 Tage vor der mündlichen Verhandlung erfolgt ist, kann das Schiedsgericht die Vernehmung des/der Zeugen oder die Einbeziehung der neuen Dokumente in das Verfahren ablehnen, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen.

Abs. 4. Auf Antrag einer Partei oder auf Anordnung des Schiedsgerichts hat der Sachverständige vor dem Schiedsgericht eine mündliche Aussage vor dem Schiedsgericht zu machen und den Parteien und dem Schiedsgericht Fragen zu beantworten, unabhängig davon, ob der Sachverständige nur von einer oder von beiden Parteien gemeinsam oder vom Schiedsgericht ernannt worden ist, und unbeschadet dessen, ob der Sachverständige ein schriftliches Gutachten erstellt hat oder nicht.

Beendigung des Verfahrens

§ 23

Sobald das Schiedsgericht der Meinung ist, dass der Sachverhalt angemessen aufgeklärt worden ist, schließt es das Verfahren, um einen Endschiedsspruch zu erlassen.

Der Schiedsspruch

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

§ 24

Der Entwurf eines Schiedsspruchs ist baldmöglichst nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und, soweit möglich, nicht später als sechs Monate nach Übergabe der Verfahrensakten an das Schiedsgericht, vgl. § 15, an das Sekretariat zu übersenden zwecks der in § 28 genannten Prüfung. Sollte der Entwurf eines Schiedsspruchs binnen dieser Frist nicht vorliegen, werden die Parteien und das Sekretariat vom Schiedsgericht davon in Kenntnis gesetzt, wann der Entwurf eines Schiedsspruchs zur Sache voraussichtlich vorliegen wird.

Abs. 2. Der Schiedsspruch ist mit einem Datum zu versehen und muss eine Angabe über den Ort des Schiedsverfahrens enthalten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Schiedsspruch eine Darstellung des Sachverhalts und die Anträge der Parteien sowie in erforderlichem Umfang eine Wiedergabe der Partei- und Zeugenaussagen zu enthalten. Der Schiedsspruch muss ferner eine Darstellung der von den Parteien vorgebrachten rechtlichen Argumente und eine ausführliche Begründung der Entscheidung enthalten.

Abs. 3. Der Schiedsspruch ergeht schriftlich und muss von dem/den Schiedsrichtern unterschrieben werden. Sofern das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter besteht, genügt es, dass die Mehrheit der Schiedsrichter den Schiedsspruch unterschrieben hat, vorausgesetzt, dass der Grund hierfür aus dem Schiedsspruch ersichtlich ist.

Abs. 4. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, muss der Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit ergehen. Liegt keine Stimmen-

mehrheit vor, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 5. Ein Schiedsrichter, der sich hinsichtlich der Begründung und/oder des Ergebnisses in der Minderheit befindet, hat das Recht auf Aufnahme seines Minderheitsvotums in den Schiedsspruch.

Entscheidung über die Kosten des Verfahrens

§ 25

Der Schiedsspruch muss die Kosten des Verfahrens sowie die Verteilung derselben unter den Parteien festlegen. Die Kosten des Verfahrens umfassen das Honorar der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und deren durch das Schiedsverfahren veranlasste Auslagen, das Honorar für jeden der Schiedsrichter und deren durch das Schiedsverfahren veranlasste Auslagen, die Registrierungsgebühr und die Verwaltungsgebühr des Instituts sowie dessen auf den Fall bezogene Auslagen.

Abs. 2. Das Sekretariat nimmt die endgültige Berechnung der Verfahrenskosten vor. Die Höhe der im Schiedsspruch genannten Kosten müssen den vom Sekretariat festgesetzten Kosten entsprechen. Ein eventuell überschüssiger Kostenvorschuss wird zurückgezahlt.

Abs. 3. Der Schiedsspruch enthält darüber hinaus die Entscheidung, inwieweit die eine Partei der anderen Partei angemessene Kosten zu ersetzen hat, inklusive etwaiger Kosten für die rechtliche Vertretung, die der anderen Partei durch das Schiedsverfahren entstanden sind.

Abs. 4. Bei der Entscheidung über die Kosten berücksichtigt das Schiedsgericht das Ergebnis des Verfahrens sowie sonstige relevant erscheinende

Umstände, darunter eine eventuelle Vereinbarung der Parteien und den Umstand, inwieweit jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat.

Honorar der Schiedsrichter

§ 26

Das Vorstandskomitee entscheidet über das Honorar der Schiedsrichter, und zwar auf Grundlage eines begründeten, schriftlichen Vorschlags, der die Höhe des Gesamthonorars sowie dessen Verteilung beinhaltet, den der Vorsitzende des Schiedsgerichts - bzw. der Einzelschiedsrichter - nach Anhörung der anderen Schiedsrichter unter Angabe der Höhe des Gesamthonorars für die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie dessen Verteilung auf die Schiedsrichter macht. Der Vorschlag soll auf Grundlage von § 3 Anhang 1 erstellt werden.

Kostenhaftung

§ 27

Für die Gesamtkosten des Verfahrens haften die Parteien gesamtschuldnerisch, unabhängig davon, wie die Kosten im Schiedsspruch verteilt worden sind und ob der Betrag den geleisteten Kostenvorschuss übersteigt. Wenn eine Partei dadurch für die andere Partei zahlen muss, kann sie gegen die andere Partei Rückgriffsrechte geltend machen.

Prüfung des Schiedsspruchs

§ 28

Vor Erlass eines Schiedsspruchs prüft das Sekretariat den Entwurf des Schiedsspruchs. Das Sekretariat kann formale Änderungen des Schiedsspruchs vorschlagen und, unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts, dieses auf sonstige Punkte hinweisen, die u.a. Bedeutung haben für die Wirksamkeit sowie die Anerkennung

und Vollstreckung des Schiedsspruchs. Die Prüfung des Schiedsspruchs durch das Sekretariat ändert nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Schiedsgerichts für den Inhalt des Schiedsspruchs.

Übersendung an die Parteien etc.

§ 29

Das Sekretariat übersendet den vom Schiedsgericht unterzeichneten Schiedsspruch an die Parteien, vorausgesetzt, dass alle Kosten für das schiedsrichterliche Verfahren an das Institut bezahlt worden sind.

Abs. 2. Auf Antrag einer Partei überlässt das Sekretariat dieser eine beglaubigte Ausfertigung des Schiedsspruchs.

Abs. 3. Der Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich einem jeden Schiedsspruch nachzukommen, wobei davon ausgegangen wird, dass sie auf jedes Recht auf Berufung verzichtet haben, sofern ein solcher Verzicht rechtlich möglich ist.

Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien

§ 30

Einigen sich die Parteien während des Verfahrens in der Sache einvernehmlich, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Wenn die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht dem zustimmt, ergeht ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien.

Abs. 2. Ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien wird gemäß § 24 ausgearbeitet, wobei er nicht begründet werden muss; er muss die Angabe enthalten, dass es sich bei ihm um einen

Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat denselben Status und dieselbe Rechtswirksamkeit wie sonstige Schiedssprüche in einem Schiedsverfahren.

*Berichtigung, Auslegung und Nachtrag
zum Schiedsspruch*

§ 31

Eine Partei kann binnen 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht beantragen:

- a) dass ein Schiedsspruch berichtigt wird, wenn dieser aufgrund eines Schreib-, Rechen- oder Druckfehlers oder anderer ähnlicher Fehler vom Inhalt her nicht der Auffassung des Schiedsgerichts entspricht,
- b) der Schiedsspruch auszulegen ist, oder
- c) dass ein Nachtrag zum Schiedsspruch über solche Ansprüche erlassen wird, die im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

Abs. 2. Die Beantragung einer Berichtigung oder Auslegung eines Schiedsspruchs oder auf Erlass eines Nachtrags zum Schiedsspruch ist dem Schiedsgericht und der anderen Partei mit Kopie an das Sekretariat zuzusenden. Das Schiedsgericht trifft eine diesbezügliche Entscheidung, nachdem es der anderen Partei Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.

Abs. 3. Das Schiedsgericht kann innerhalb von 30 Tagen nach Erlass des Schiedsspruchs aus eigenem Anlass eine Berichtigung des Schiedsspruchs hinsichtlich der in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Fehler vornehmen, nachdem es den Parteien Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.

Abs. 4. In besonderen Fällen kann das Schiedsgericht die in Abs. 1 und 3 genannten Fristen verlängern.

Abs. 5. Die Vorschriften der §§ 24-29 sind auf Entscheidungen über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs und den Erlass eines Nachtrags zum Schiedsspruch entsprechend anzuwenden.

Sonstige Bestimmungen

Vorläufiger Schiedsrichter, Eilschiedsrichter

§ 32

Bei Beweisaufnahmen oder der Anordnung von vorläufigen Maßnahmen, bei denen nicht auf die Bestätigung von Schiedsrichtern gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung gewartet werden kann, können diese mit Hilfe eines vorläufigen Schiedsrichters oder eines Eilschiedsrichters gemäß den Vorschriften in Anhang 2 und 3 durchgeführt werden.

Verlust des Rügerechts

§ 33

Eine Partei, die Kenntnis davon erlangt, dass eine Vorschrift der Schiedsordnung oder eine Voraussetzung in der Schiedsvereinbarung nicht befolgt worden ist und gleichwohl mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne einen solchen Verstoß unverzüglich oder innerhalb einer diesbezüglich gesetzten Frist zu rügen, wird so behandelt, als ob sie auf das Rügerecht verzichtet habe.

Vertraulichkeit

§ 34

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, die Mitglieder des Vorstands oder der Vertreterversammlung, das Vorstandskomitee, das Sekretariat und der Generalsekretär haben alle das Schiedsverfahren

betreffenden Umstände vertraulich zu behandeln. Unbeschadet dieser in Satz 1 enthaltenen Bestimmung kann das Vorstandskomitee die gemäß § 13 Abs. 3 und 4 getroffenen Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlichen.

Aufbewahrung etc.

§ 35

Nach Zahlung der Kosten für das Schiedsverfahren und Schließen des Verfahrens hat das Sekretariat, sofern dies von den Parteien gewünscht wird, Originalurkunden, Zeichnungen und ähnliche Dokumente an die Parteien zurückzugeben. Alle anderen Unterlagen, die im Verlaufe des Verfahrens vorgelegt wurden, verbleiben im Eigentum des Instituts.

Abs. 2. Schiedssprüche bewahrt das Sekretariat in seinem Archiv mindestens 10 Jahre lang auf.

Haftungsbeschränkung

§ 36

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, eine vom Schiedsgericht beauftragte Person, das Institut, Mitglieder des Instituts, des Vorstands, der Vertreterversammlung, das Vorstandskomitee, das Sekretariat oder der Generalsekretär haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einleitung eines Schiedsverfahrens, der Durchführung eines Schiedsverfahrens oder einem vom Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig ist.

Anhang 1

Verwaltungsgebühr und Schiedsrichterhonorare

Einleitung

§ 1

Die Kostentabelle für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für das Institut und die Honorare für die Schiedsrichter, die in §§ 2 und 3 genannt sind, wurden vom Vorstand mit Wirkung vom 1. Mai 2013 beschlossen. Sie gelten für alle Schiedsverfahren, die an oder nach diesem Datum eingeleitet werden, ungeachtet, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung des Instituts in solchen Schiedsverfahren Anwendung findet.

Abs. 2. Die Kostentabelle gilt ungeachtet des Umstands, ob die Streitigkeit nach einer mündlichen Verhandlung oder ausschließlich auf der Grundlage von schriftlichem Vorbringen entschieden wird.

Verwaltungsgebühr

§ 2

Die Verwaltungsgebühr wird von den Vorsitzenden gemäß der nachstehenden Kostentabelle festgesetzt.

Abs. 2. Die Verwaltungsgebühr darf die in der nachstehenden Kostentabelle angeführten Beträge nicht überschreiten.

Abs. 3. Kann der Streitwert anhand des Klageantrags nicht festgestellt werden, wird dessen monetärer Wert nach Ermessen des Vorstandskomitees festgesetzt.

Abs. 4. Wird das Schiedsverfahren nicht durch einen Endschiedsspruch beendet, z.B., weil es zu einer gütlichen Einigung kommt, wird vom Vorstandskomitee eine angemessene Verwaltungsgebühr festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung der vom Institut erbrachten Leistung sowie etwaiger sonstiger Umstände. Bei Beendigung des Verfahrens unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung wird die volle Verwaltungsgebühr gemäß der nachstehenden Kostentabelle in Rechnung gestellt, es sei denn, das Vorstandskomitee trifft eine andere Entscheidung.

Bearbeitungsgebühr

Streitwert in EUR und DKK	Bearbeitungsgebühr
Bis zu EUR 25.000 Bis zu DKK 185.000	EUR 1.000 DKK 7.500
Von EUR 25.001 bis EUR 50.000	EUR 675 + 3 % des Betrags über EUR 25.000
Von DKK 185.001 bis DKK 370.000	DKK 5.000 + 3 % des Betrags über DKK 185.000
Von EUR 50.001 bis EUR 100.000	EUR 2.000 + 2 % des Betrags über EUR 50.000
Von DKK 370.001 bis DKK 740.000	DKK 15.000 + 2 % des Betrags über DKK 370.000
Von EUR 100.001 bis EUR 300.000	EUR 3.000 + 1 % des Betrags über EUR 100.000
Von DKK 740.001 bis DKK 2.200.000	DKK 22.000 + 1 % des Betrags über DKK 740.000
Von EUR 300.001 bis EUR 500.000	EUR 4.000 + 1 % des Betrags über EUR 300.000
Von DKK 2.200.001 bis DKK 3.700.000	DKK 30.000 + 1 % des Betrags über DKK 2.200.000
Von EUR 500.001 bis EUR 1.000.000	EUR 7.000 + 0,8 % des Betrags über EUR 500.000
Von 3.700.001 bis DKK 7.400.000	DKK 53.000 + 0,8 % des Betrags über DKK 3.700.000
Von EUR 1.000.001 bis EUR 2.000.000	EUR 11.000 + 0,3 % des Betrags über EUR 1.000.000
Von DKK 7.400.001 bis DKK 14.800.000	DKK 81.000 + 0,3 % des Betrags über DKK 7.400.000

Streitwert in EUR und DKK	Bearbeitungsgebühr
Von EUR 2.000.001 bis EUR 5.000.000	EUR 14.000 + 0,1 % des Betrags über EUR 2.000.000
Von DKK 14.800.001 bis DKK 37.000.000	DKK 103.000 + 0,1 % des Betrags über DKK 14.800.000
Von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000	EUR 17.000 + 0,06 % des Betrags über EUR 5.000.000
Von DKK 37.000.001 bis DKK 74.000.000	DKK 125.000 + 0,06 % des Betrags über DKK 37.000.000
Von EUR 10.000.001 bis EUR 50.000.000	EUR 20.000 + 0,02 % des Betrags über EUR 10.000.000
Von DKK 74.000.001 bis DKK 370.000.000	DKK 148.000 + 0,02 % des Betrags über DKK 74.000.000
Von EUR 50.000.001 bis EUR 75.000.000	EUR 28.000 + 0,01 % des Betrags über EUR 50.000.000
Von DKK 370.000.001 bis DKK 555.000.000	DKK 207.000 + 0,01 % des Betrags über DKK 370.000.000
Von EUR 75.000.001 bis EUR 100.000.000	EUR 30.500 + 0,01 % des Betrags über EUR 75.000.000
Von DKK 555.000.001 bis DKK 740.000.000	DKK 225.000 + 0,01 % des Betrags über DKK 555.000.000
Höchstbetrag	EUR 60.000
Höchstbetrag	DKK 444.000

Schiedsrichterhonorare

§ 3

Das Vorstandskomitee entscheidet über das Honorar der Schiedsrichter, und zwar auf Grundlage eines begründeten, schriftlichen Vorschlags, der die Höhe des Gesamthonorars sowie dessen Verteilung beinhaltet, den der Vorsitzende des Schiedsgerichts - bzw. der Einzelschiedsrichter - nach Anhörung der anderen Schiedsrichter unter Angabe der Höhe des Gesamthonorars für die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie dessen Verteilung auf die Schiedsrichter macht. Der Vorschlag muss auf Grundlage der nachstehenden Honorarsätze erstellt werden.

Abs. 2. Bei der Festsetzung der Honorare werden folgende Umstände vom Vorstandskomitee berücksichtigt: inwieweit das Schiedsgericht sichergestellt hat, dass der eingezahlte Kostenvorschuss jederzeit ausreichend bemessen ist, die Sorgfalt der Schiedsrichter und ob diese für eine zügige und kosteneffiziente Durchführung des Verfahrens gesorgt haben, u.a. auch, ob die in § 24 Abs. 1 genannte Frist eingehalten worden ist, der Streitwert, der Zeitaufwand, die Komplexität des Verfahrens sowie sonstige relevante Umstände.

Abs. 3. Das Vorstandskomitee kann das Honorar für die Schiedsrichter sowohl höher als auch niedriger ansetzen, als der sich aus den nachstehenden Sätzen ergebende Betrag, wenn dies aufgrund von außerordentlichen Umständen für notwendig erachtet wird.

Abs. 4. Lässt sich der Streitwert anhand des Klageantrags nicht bestimmen, wird dieser nach Ermessen des Vorstandskomitees festgesetzt.

Abs. 5. Gesonderte Honorarabsprachen unter den Parteien und den Schiedsrichtern verstoßen gegen die Schiedsgerichtsordnung.

Abs. 6. Endet das Schiedsverfahren, bevor ein Endschiedsspruch erlassen wurde, wird vom Vorstandskomitee gemäß Abs. 1 - 4 ein angemessenes Honorar für die Schiedsrichter festgesetzt.

Abs. 7. Beträge, die an die Schiedsrichter zu zahlen sind, beinhalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern oder Abgaben, die hierauf möglicherweise anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem jeweiligen Schiedsrichter.

Honorar der Schiedsrichter

Streitwert in EUR und DKK	Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts/Einzelschiedsrichter		Honorar für jeden beisitzenden Schiedsrichter	
	Mindestsatz	Höchstsatz	Mindestsatz	Höchstsatz
Bis zu EUR 25.000 Bis zu DKK 185.000	EUR 1.350 DKK 10.000	EUR 2.000 DKK 15.000	EUR 1.350 DKK 10.000	EUR 1.350 DKK 10.000
Von EUR 25.001 bis EUR 50.000 Von DKK 185.001 bis DKK 370.000	EUR 2.000 DKK 15.000	EUR 2.700 DKK 20.000	EUR 2.000 DKK 15.000	EUR 2.000 DKK 15.000
Von EUR 50.001 bis EUR 100.000 Von DKK 370.001 bis DKK 740.000	EUR 2.700 DKK 20.000	EUR 3.400 DKK 25.000	EUR 2.000 DKK 15.000	EUR 2.700 DKK 20.000
Von EUR 100.001 bis EUR 300.000 Von DKK 740.001 bis DKK 2.200.000	EUR 3.400 DKK 25.000	EUR 8.100 DKK 60.000	EUR 2.700 DKK 20.000	EUR 6.750 DKK 50.000
Von EUR 300.001 bis EUR 500.000 Von DKK 2.200.001 bis 3.700.000	EUR 6.750 DKK 50.000	EUR 11.000 DKK 80.000	EUR 5.400 DKK 40.000	EUR 8.800 DKK 65.000
Von EUR 500.001 bis EUR 1.000.000 Von DKK 3.700.001 bis DKK 7.400.000	EUR 9.500 DKK 70.000	EUR 18.000 DKK 135.000	EUR 7.400 DKK 55.000	EUR 14.000 DKK 105.000
Von EUR 1.000.001 bis EUR 2.000.000 EUR 1.000.000 Von DKK 7.400.001 bis DKK 14.800.000	EUR 12.000 + 0,5 % des Betrags über EUR 1.000.000 DKK 88.000 + 0,5 % des Betrags über DKK 7.400.000	EUR 34.000 + 2 % des Betrags über EUR 1.000.000 DKK 251.000 + 2 % des Betrags über DKK 7.400.000	EUR 9.000 + 0,375 % des Betrags über EUR 1.000.000 DKK 66.000 + 0,375 % des Betrags über DKK 7.400.000	EUR 25.500 + 1,5 % des Betrags über EUR 1.000.000 DKK 188.000 + 1,5 % des Betrags über DKK 7.400.000
Von EUR 2.000.001 bis EUR 5.000.000 Von DKK 14.800.001 bis DKK 37.000.000	EUR 17.000 + 0,2 % des Betrags über EUR 2.000.000 DKK 125.000 + 0,2 % des Betrags über DKK 14.800.000	EUR 54.000 + 1 % des Betrags über EUR 2.000.000 DKK 399.000 + 1 % des Betrags über DKK 14.800.000	EUR 12.750 + 0,15 % des Betrags über EUR 2.000.000 DKK 94.000 + 0,15 % des Betrags über DKK 14.800.000	EUR 40.500 + 0,75 % des Betrags über EUR 2.000.000 DKK 299.000 + 0,75 % des Betrags über DKK 14.800.000
Von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000 Von DKK 37.000.001 bis DKK 74.000.000	EUR 23.000 + 0,1 % des Betrags über EUR 5.000.000 DKK 170.000 + 0,1 % des Betrags über DKK 37.000.000	EUR 84.000 + 0,52 % des Betrags über EUR 5.000.000 DKK 621.000 + 0,52 % des Betrags über DKK 37.000.000	EUR 17.250 + 0,075 % des Betrags über EUR 5.000.000 DKK 127.000 + 0,075 % des Betrags über DKK 37.000.000	EUR 63.000 + 0,39 % des Betrags über EUR 5.000.000 DKK 466.000 + 0,39 % des Betrags über DKK 37.000.000

Honorar der Schiedsrichter

Streitwert in EUR und DKK	Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts/Einzelschiedsrichter		Honorar für jeden beisitzenden Schiedsrichter	
	Mindestsatz	Höchstsatz	Mindestsatz	Höchstsatz
Von EUR 10.000.001 bis EUR 50.000.000	EUR 28.000 + 0,03 % des Betrags über EUR 10.000.000	EUR 110.000 + 0,1 % des Betrags über EUR 10.000.000	EUR 21.000 + 0,0225 % des Betrags über EUR 10.000.000	EUR 82.500 + 0,075 % des Betrags über EUR 10.000.000
Von DKK 74.000.001 bis DKK 370.000.000	DKK 207.000 + 0,03 % des Betrags über DKK 74.000.000	DKK 814.000 + 0,1 % des Betrags über DKK 74.000.000	DKK 155.000 + 0,0225 % des Betrags über DKK 74.000.000	DKK 610.000 + 0,075 % des Betrags über DKK 74.000.000
Von EUR 50.000.001 bis EUR 75.000.000	EUR 40.000 + 0,02 % des Betrags über EUR 50.000.000	EUR 150.000 + 0,08 % des Betrags über EUR 50.000.000	EUR 30.000 + 0,015 % des Betrags über EUR 50.000.000	EUR 112.500 + 0,06 % des Betrags über EUR 50.000.000
Von DKK 370.000.001 bis DKK 555.000.000	DKK 296.000 + 0,02 % des Betrags über DKK 370.000.000	DKK 1.110.000 + 0,08 % des Betrags über DKK 370.000.000	DKK 222.000 + 0,015 % des Betrags über DKK 370.000.000	DKK 832.000 + 0,06 % des Betrags über DKK 370.000.000
Von EUR 75.000.001 EUR 100.000.000	EUR 45.000 + 0,012 % des Betrags über EUR 75.000.000	EUR 170.000 + 0,048 % des Betrags über EUR 75.000.000	EUR 33.750 + 0,009 % des Betrags über EUR 75.000.000	EUR 127.500 + 0,036 % des Betrags über EUR 75.000.000
Von DKK 555.000.001 bis DKK 740.000.000	DKK 333.000 + 0,012 % des Betrags über DKK 555.000.000	DKK 1.258.000 + 0,048 % des Betrags über DKK 555.000.000	DKK 249.000 + 0,009 % des Betrags über DKK 555.000.000	DKK 943.000 + 0,036 % des Betrags über DKK 555.000.000
Von EUR 100.000.001	EUR 48.000 + 0,01 % des Betrags über EUR 100.000.000	EUR 182.000 + 0,045 % des Betrags über EUR 100.000.000	EUR 36.000 + 0,0075 % des Betrags über EUR 100.000.000	EUR 136.500 + 0,03375 % des Betrags über EUR 100.000.000
Von DKK 740.000.001	DKK 355.000 + 0,01 % des Betrags über DKK 740.000.000	DKK 1.346.000 + 0,045 % des Betrags über DKK 740.000.000	DKK 266.000 + 0,0075 % des Betrags über DKK 740.000.000	DKK 1.010.000 + 0,03375 % des Betrags über DKK 740.000.000

Anhang 2

Beweisaufnahme vor Bestätigung der Schiedsrichter

Befugnisse des vorläufigen Schiedsrichters

§ 1

Der vorläufige Schiedsrichter hat die Befugnis, Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Beweisaufnahme zu lösen, vgl. § 32 der Schiedsgerichtsordnung.

Abs. 2. Die Befugnisse des vorläufigen Schiedsrichters sind beendet, wenn:

- a) die Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigt worden sind, oder
- b) der vorläufige Schiedsrichter entscheidet, dass die Beweisaufnahme beendet oder unnötig oder unmöglich geworden ist.

Abs. 3. Der vorläufige Schiedsrichter kann einer Partei auferlegen, eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Antrag auf Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters

§ 2

Ein Antrag auf Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Parteien sowie die Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummern.
- b) Informationen zu etwaigen Rechtsvertretern der Parteien mit Angabe der Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen dieser Rechtsvertreter.

- c) Eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und rechtlichen Umstände sowie die Dokumente und sonstigen Beweismittel, auf die sich die Partei berufen will, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.
- d) Eventuelle Angaben zum Ort des vorläufigen Schiedsverfahrens, zu den Rechtsregeln, die von den Parteien als für den Fall anwendbar vereinbart worden sind, und zur Frage, welche Sprache oder Sprachen im Verfahren anzuwenden sind.

Abs. 2. Alle Dokumente, auf die in dem Antrag verwiesen wird, u.a. auch die Schiedsvereinbarung, sind als Originalurkunden oder als Kopien beizufügen.

Mitteilung über den Eingang des Antrags

§ 3

Das Sekretariat teilt den Parteien den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags mit und übersendet den Parteien gleichzeitig ein Exemplar der Schiedsgerichtsordnung.

Ernennung des vorläufigen Schiedsrichters

§ 4

Das Vorstandskomitee ernannt schnellstmöglichst einen vorläufigen Schiedsrichter, es sei denn, es ist offensichtlich, dass ein vorläufiger Schiedsrichter für den Fall nicht zuständig ist.

Abs. 2. Der vorläufige Schiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und dies während des Verfahrens auch bleiben.

Abs. 3. Ein vorläufiger Schiedsrichter kann nicht zum Schiedsrichter in einem eventuellen künftigen

Schiedsverfahren bezüglich derselben Streitigkeit ernannt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Ort des vorläufigen Schiedsverfahrens

§ 5

Ort des vorläufigen Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Übergabe der Schiedsverfahrensakten an den vorläufigen Schiedsrichter

§ 6

Nach Ernennung des vorläufigen Schiedsrichters übergibt das Sekretariat den Antrag und etwaigen sonstigen Schriftwechsel an den vorläufigen Schiedsrichter. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt hiernach direkt zwischen dem vorläufigen Schiedsrichter und den Parteien mit einer Ausfertigung an das Sekretariat, das durch die ihm übersandten Ausfertigungen die Entwicklung des Verfahrens verfolgt, so dass es den vorläufigen Schiedsrichter und die Parteien bei einer zügigen und effizienten Abwicklung des Verfahrens unterstützen kann.

Die Durchführung des vorläufigen Verfahrens und die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters

§ 7

Das Verfahren wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt, jedoch mit den erforderlichen, sich aus den Umständen des Falles ergebenden Änderungen.

Abs. 2. Die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters sind für die Parteien verbindlich und sind umgehend zu befolgen.

Abs. 3. Die gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigten Schiedsrichter sind nicht an die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters gebunden.

Kostenvorschuss und Kosten

§ 8

Die Partei, die die Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters beantragt, hat als Sicherheit für die zu erwartenden Kosten des vorläufigen Verfahrens einen Kostenvorschuss in bar zu leisten.

Abs. 2. Das Sekretariat setzt die Höhe des Kostenvorschusses fest. Sofern der Betrag nicht binnen 5 Kalendertagen, nachdem dessen Höhe der Partei mitgeteilt worden ist, eingezahlt wird, kann das Sekretariat das Verfahren beenden, unbeschadet des Rechts der Partei, einen gleichlautenden Antrag zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen. Das Sekretariat kann jederzeit entscheiden, dass der Kostenvorschuss nachträglich angepasst werden soll und dass eventuell ein weiterer Kostenvorschuss zu leisten ist, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.

Abs. 3. Die Kosten des vorläufigen Verfahrens umfassen das Honorar für den vorläufigen Schiedsrichter und seine eventuellen durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen, die Registrierungsgebühr und die Verwaltungsgebühr des Instituts sowie deren eventuelle, auf den Fall bezogene Auslagen. Die an das Institut zu entrichtende Verwaltungsgebühr macht ein Drittel des Honorars für den vorläufigen Schiedsrichter aus. Das Honorar des vorläufigen Schiedsrichters wird vom Vorstandskomitee auf der Grundlage eines begründeten, schriftlichen und vom vorläufigen Schiedsrichter ausgearbeiteten Antrags festgesetzt. Der Antrag

muss gemäß den in Anlage 1 enthaltenen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles erstellt worden sein.

Abs. 4. Auf Antrag einer Partei können die Kosten des vorläufigen Verfahrens von dem Schiedsgericht, das eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigt wird, endgültig zwischen den Parteien verteilt werden.

Ernennung von Sachverständigen

§ 9

Der vorläufige Schiedsrichter kann auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der anderen Partei beschließen, dass ein oder mehrere Sachverständige, die zu bestimmten Fragen Stellung nehmen, zu bestellen sind.

Abs. 2. Auf Antrag des vorläufigen Schiedsrichters oder auf gemeinsamen Wunsch der Parteien schlägt das Sekretariat einen oder mehrere Sachverständige vor. In diesem Fall ist eine Gebühr in Höhe von EUR 500 oder die entsprechende Summe in Dänischen Kronen (DKK) pro Sachverständigen an das Sekretariat zu zahlen.

Abs. 3. Neben der in Abs. 2 genannten Gebühr ist als Sicherheit für die zu erwartenden Kosten, die mit den Leistungen des Sachverständigen verbunden sind, ein Kostenvorschuss in bar an das Institut zu leisten.

Abs. 4. Die Partei, die den Antrag auf Ernennung des Sachverständigen gestellt hat, muss die in Abs. 2 und 3 angeführten Beträge bezahlen, es sei denn, das Sekretariat hat etwas anderes entschieden.

Anhang 3

Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor Bestätigung der Schiedsrichter

Befugnisse des Eilschiedsrichters

§ 1

Der Eilschiedsrichter kann auf Antrag einer Partei jegliche vorläufige Maßnahmen anordnen, die er nach der Art der Sache für erforderlich erachtet, vgl. § 32 der Schiedsgerichtsordnung.

Abs. 2. Die Befugnisse des Eilschiedsrichters sind beendet, wenn:

- a) die Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigt worden sind,
- b) ein Schiedsverfahren binnen 30 Tagen ab dem Datum der Entscheidung durch den Eilschiedsrichter nicht eingeleitet worden ist, oder
- c) die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen nach Ermessen des Eilschiedsrichters nicht mehr erforderlich oder unmöglich geworden ist.

Abs. 3. Der Eilschiedsrichter kann eine Partei verpflichten, eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters

§ 2

Ein Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Parteien sowie die Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummern.
- b) Informationen über etwaige Rechtsvertreter der Parteien mit Angabe der Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen dieser Rechtsvertreter.

- c) Welche vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden sollen.
- d) Eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und rechtlichen Umstände sowie die Dokumente und sonstigen Beweismittel, auf die sich die Partei berufen will, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind, u.a. eine Erläuterung des Umstands, warum die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen nicht auf die Bestätigung der Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung warten kann.
- e) Eventuelle Angaben zum Ort des Eilschiedsverfahrens, zu den Rechtsregeln, deren Anwendung die Parteien vereinbart haben, und zur Frage, welche Sprache oder Sprachen im Verfahren anzuwenden sind.
- f) Den Nachweis einer etwaigen Einzahlung des Kostenvorschusses gemäß § 10.

Abs. 2. Alle Dokumente, auf die in dem Antrag verwiesen wird, u.a. auch die Schiedsvereinbarung, sind als Originalurkunden oder als Kopien beizufügen.

Mitteilung über den Eingang des Antrags

§ 3

Das Sekretariat teilt den Parteien den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags mit und übersendet den Parteien gleichzeitig ein Exemplar der Schiedsgerichtsordnung.

Ernennung des Eilschiedsrichters

§ 4

Das Vorstandskomitee ernennt schnellstmöglichst einen Eilschiedsrichter, es sei denn, es ist offensichtlich, dass dieser für den Fall nicht zuständig ist.

Abs. 2. Der Eilschiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und dies während des Verfahrens auch bleiben.

Abs. 3. Der Eilschiedsrichter kann nicht zum Schiedsrichter in einem eventuellen künftigen Schiedsverfahren bezüglich derselben Streitigkeit ernannt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Ort des Eilschiedsrichterverfahrens

§ 5

Der Ort des Eilschiedsrichterverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Übersendung der Schiedsverfahrensakten an den Eilschiedsrichter

§ 6

Nach Ernennung des Eilschiedsrichters übergibt das Sekretariat den Antrag und etwaigen sonstigen Schriftwechsel an den Eilschiedsrichter. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt hiernach direkt zwischen dem Eilschiedsrichter und den Parteien mit einer Ausfertigung an das Sekretariat, das durch die ihm übersandten Ausfertigungen die Entwicklung des Verfahrens verfolgt, so dass es den Eilschiedsrichter und die Parteien bei einer zügigen und effizienten Abwicklung des Verfahrens unterstützen kann.

Die Durchführung des Eilschiedsrichterverfahrens

§ 7

Das Eilschiedsverfahren wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung geführt, jedoch mit den erforderlichen, sich aus den Umständen des Falles ergebenden Änderungen.

Die Entscheidung des Eilschiedsrichters

§ 8

Der Eilschiedsrichter trifft schnellstmöglichst und spätestens 14 Kalendertage nach dem Datum der Übergabe des Antrags gemäß § 6 seine Entscheidung. Sofern eine Entscheidung nicht binnen der in Satz 1 genannten Frist getroffen wurde, setzt der Eilschiedsrichter die Parteien und das Sekretariat davon in Kenntnis, wann die Entscheidung voraussichtlich erfolgen wird.

Abs. 2. Die Entscheidung muss datiert, schriftlich, begründet und unterzeichnet sein, und sie muss den Ort des Eilschiedsverfahrens enthalten.

Abs. 3. Der Eilschiedsrichter übersendet seine Entscheidung an jede der Parteien und an das Sekretariat.

Verbindlichkeit der Entscheidung

§ 9

Die Entscheidung des Eilschiedsrichters ist für die Parteien verbindlich und ist umgehend zu befolgen.

Abs. 2. Die Entscheidung des Eilschiedsrichters ist nicht mehr verbindlich, wenn:

- a) entweder der Eilschiedsrichter oder die gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigten Schiedsrichtern dies entscheiden,
- b) die gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigten Schiedsrichter einen endgültigen Schiedsspruch in der Sache erlassen, oder
- c) ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung nicht binnen 30 Tagen seit dem Datum der Entscheidung durch den Eilschiedsrichter eingeleitet worden ist.

Abs. 3. Die gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigten Schiedsrichter sind nicht an die Entscheidungen des Eilschiedsrichters gebunden.

Kostenvorschuss und Kosten

§ 10

Die Partei, die die Ernennung eines Eilschiedsrichters beantragt, hat als Sicherheit für die zu erwartenden Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss in bar in Höhe von EUR 10.000 oder die entsprechende Summe in Dänischen Kronen (DKK) zu leisten.

Abs. 2. Sofern der Betrag nicht spätestens am Tag nach der Einreichung des in § 2 genannten Antrags eingezahlt wird, kann das Sekretariat das Verfahren beenden, unbeschadet des Rechts der Partei, denselben Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu stellen. Das Sekretariat kann jederzeit entscheiden, dass der Kostenvorschuss nachträglich angepasst werden soll und dass eventuell ein weiterer Kostenvorschuss zu leisten ist, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.

Abs. 3. Die Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens umfassen das Honorar des Eilschiedsrichters und seine eventuellen durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen, die Registrierungsgebühr und die Verwaltungsgebühr des Instituts sowie deren eventuelle, auf den Fall bezogene Auslagen. Die an das Institut zu entrichtende Bearbeitungsgebühr macht ein Drittel des Honorars für den Eilschiedsrichter aus. Das Honorar für den Eilschiedsrichter wird vom Vorstandskomitee auf der Grundlage eines begründeten, schriftlichen und vom Eilschiedsrichter ausgearbeiteten Antrags festgesetzt. Der Antrag muss in Übereinstimmung mit den in

Anlage 1 genannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ausgearbeitet worden sein.

Abs. 4. Auf Antrag einer Partei können die Verfahrenskosten von dem Schiedsgericht, das eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestellt wird, endgültig zwischen den Parteien verteilt werden.

